# Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Kreisstadt Homberg (Efze)

I n h a l t s v e r z e i c h n i s:


***I. Stadtverordnete***

§ 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen
§ 2 Anzeigepflicht
§ 3 Treuepflicht
§ 4 Verschwiegenheitspflicht
§ 5 Ordnungswidrigkeiten

***II. Fraktionen***

§ 6 Bildung von Fraktionen
§ 7 Rechte und Pflichten

***III. Ältestenrat***

§ 8 Aufgaben

***IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung***

§ 9 Einberufen der Sitzungen
§ 10 Vorsitz und Stellvertretung

***V. Anträge, Anfragen***

§ 11 Anträge
§ 12 Sperrfrist für abgelehnte Anträge
§ 13 Rücknahme von Anträgen
§ 14 Antragskonkurrenz
§ 15 Behandlung von Anträgen aus der vorhergehenden Wahlperiode
§ 16 Anfragen


ENTWURF

***VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung***

§ 17 Öffentlichkeit
§ 18 Beschlussfähigkeit
§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen
§ 20 Teilnahme des Magistrates

***VII. Gang der Verhandlung***

§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung
§ 22 Beratung
§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung
§ 24 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen
§ 25 Abstimmung

***VIII. Ordnung in den Sitzungen***

§ 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht
§ 27 Ordnungsmaßnahmen gegenüber der Stadtverordneten und dem Stadtverordneten, sowie Mitgliedern des Magistrates

***IX. Niederschrift***

§ 28 Niederschrift

***X. Ausschüsse***

§ 29 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung
§ 30 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung
§ 31 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften
§ 32 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen

***XI. Ortsbeiräte***

§ 33 Anhörungspflicht
§ 34 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates
§ 35 Rederecht in den Sitzungen

***XII. Ausländerbeirat oder Integrationskommission***

§ 36 Anhörungspflicht
§ 37 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates oder der Integrationskommission
§ 38 Rederecht in den Sitzungen

ENTWURF

***XIII. Stadtjugendvertretung***

§ 39 Anhörungspflicht
§ 40 Vorschlagsrecht der Stadtjugendvertretung
§ 41 Rederecht in den Sitzungen

***XIV. Mitwirkung von Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen***

§ 42 Sonstige Beteiligungsrechte gem. § 8 c HGO

***XV. Schlussbestimmungen***

§ 43 Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung
§ 44 Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen
§ 45 In-Kraft-Treten

ENTWURF

# Satzung über die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse der Kreisstadt Homberg (Efze)

Aufgrund der §§ 5, 60 Abs. 1, 62 Abs. 5 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO), in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Februar 2026 (GVBl. 2026 Nr. 8) hat die Stadtverordnetenversammlung der Kreisstadt Homberg (Efze) am 19. November 2026 folgende Geschäftsordnung als Satzung beschlossen:

## *I. Stadtverordnete*

### § 1 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Stadtverordnete und der Stadtverordnete sind verpflichtet an den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der anderen Gremien, deren Mitglied sie oder er ist, teilzunehmen.

(2) Verhinderte Stadtverordnete teilen ihr Ausbleiben und den wesentlichen Verhinderungsgrund vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums mit. Ist eine vorherige Mitteilung aus einem nicht selbst zu vertretenden Grund unmöglich, ist sie unverzüglich nachzuholen. Bei wiederholtem Fernbleiben ohne wichtigen Grund kann die oder der Vorsitzende nach Anhörung eine schriftliche Ermahnung aussprechen.

(3) Wer eine Sitzung vorzeitig verlassen muss, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden unter Angabe des wesentlichen Grundes möglichst vor Sitzungsbeginn, spätestens jedoch vor dem Verlassen der Sitzung an. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

### § 2 Anzeigepflicht

(1) Die Stadtverordneten zeigen der oder dem Vorsitzenden während der Dauer ihres Mandats jeweils bis zum 1. Juli eines Jahres die Mitgliedschaften und Tätigkeiten nach § 26a HGO schriftlich oder elektronisch an. Die oder der Vorsitzende leitet eine Zusammenstellung der Anzeigen dem für Finanzen zuständigen Ausschuss zur Unterrichtung zu.

(2) Die oder der Stadtverordnete hat die Übernahme städtischer Aufträge und entgeltlicher Tätigkeiten für die Stadt der oder dem Vorsitzenden anzuzeigen. Die Anzeige kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. § 77 Abs. 2 HGO bleibt unberührt.

ENTWURF

## § 3 Treuepflicht

(1) Die oder der Stadtverordnete darf wegen seiner besonderen Treuepflicht Ansprüche Dritter gegen die Stadt nicht geltend machen, wenn der Auftrag mit den Aufgaben seiner Tätigkeit im Zusammenhang steht, es sei denn, dass er als gesetzlicher Vertreter handelt.

(2) Ob die Voraussetzungen des Vertretungsverbotes vorliegen, entscheidet die Stadtverordnetenversammlung.

## § 4 Verschwiegenheitspflicht

Die Stadtverordneten unterliegen der Verschwiegenheitspflicht nach § 24 HGO. Diese besteht auch nach Beendigung des Mandats fort. Die gesetzlichen Ausnahmen sowie die Vorschriften über die Genehmigung von Aussagen und Erklärungen bleiben unberührt.

## § 5 Ordnungswidrigkeiten

Liegen konkrete Anhaltspunkte für eine Ordnungswidrigkeit nach § 24a HGO vor, leitet die oder der Vorsitzende den Sachverhalt dem Magistrat als zuständiger Verwaltungsbehörde nach § 24a Abs. 3 und § 35 Abs. 2 HGO zur Prüfung zu. Die Entscheidung über die Einleitung und Durchführung eines Ordnungswidrigkeitenverfahrens obliegt der zuständigen Verwaltungsbehörde. Maßnahmen nach §§ 27 und 44 dieser Satzung sind hiervon zu unterscheiden.

# *II. Fraktionen*

## § 6 Bildung von Fraktionen

(1) Stadtverordnete können sich zu einer Fraktion zusammenschließen. Eine Fraktion besteht aus mindestens zwei Stadtverordneten.

(2) Eine Fraktion kann die fraktionslose Stadtverordnete oder den fraktionslosen Stadtverordneten als Hospitanten aufnehmen. Diese zählen bei der Feststellung der Fraktionsstärke nicht mit.

(3) Die Bildung einer Fraktion, ihre Bezeichnung sowie die Namen ihrer Mitglieder, Hospitantinnen und Hospitanten, ihrer oder ihres Vorsitzenden und der Stellvertretungen sind der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat unverzüglich schriftlich oder elektronisch mitzuteilen. Entsprechendes gilt für Änderungen und die Auflösung der Fraktion.

ENTWURF

## § 7 Rechte und Pflichten

(1) Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Stadtverordnetenversammlung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.

(2) Eine Fraktion kann Mitglieder des Magistrats und sonstige Personen beratend zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Sie unterliegen den Pflichten des § 24 HGO. Die oder der Fraktionsvorsitzende weist die hinzugezogenen Personen auf die Verschwiegenheitspflicht hin.

# *III. Ältestenrat*

## § 8 Aufgaben

(1) Der Ältestenrat besteht aus der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder den Vorsitzenden der Fraktionen bzw. im Vertretungsfall deren jeweiligen Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Der Bürgermeister oder die Bürgermeisterin bzw. im Vertretungsfall die Erste Stadträtin oder der Erste Stadtrat können beratend an den Beratungen des Ältestenrates teilnehmen.

(2) Der Ältestenrat unterstützt die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung bei der Führung der Geschäfte. Der oder die Vorsitzende soll eine Verständigung zwischen den Fraktionen über Angelegenheiten der Stadtverordnetenversammlung herbeiführen.

(3) Der Ältestenrat kann über Vorschläge für Ehrungen nach den jeweils geltenden städtischen Regelungen beraten und Empfehlungen abgeben. Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Ehrung bleibt unberührt.

(4) Der Ältestenrat kann beraten und Empfehlungen zu den Tagesordnungspunkten der Stadtverordnetensitzung abgeben. Er fasst keine bindenden Beschlüsse. Der Ältestenrat tagt in der Regel nicht öffentlich.

(5) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft den Ältestenrat nach Bedarf ein und leitet die Verhandlungen. Die Verhandlungen können auch per Telefon- oder Videokonferenz durchgeführt werden. Sie oder er ist verpflichtet, den Ältestenrat einzuberufen, wenn dies eine Fraktion oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister namens des Magistrats verlangt. Beruft sie oder er den Ältestenrat während einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung ein, so ist diese damit unterbrochen.

(6) Will eine Fraktion von Vereinbarungen im Ältestenrat abweichen, so unterrichtet sie rechtzeitig vorher die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und die oder den Vorsitzenden der übrigen Fraktionen.

ENTWURF

## *IV. Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung*

### § 9 Einberufen der Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung beruft die Stadtverordnete oder den Stadtverordneten zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung so oft es die Geschäfte erfordern, jedoch mindestens sechsmal im Jahr. Eine Sitzung ist unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Stadtverordneten, der Magistrat oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister dies unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt und diese zur Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung und der Stadt gehören. Ein Einberufungsverlangen der Stadtverordneten ist von diesen eigenhändig zu unterzeichnen.

(2) Die Tagesordnung und der Zeitpunkt der Sitzung werden von der oder dem Vorsitzenden in Benehmen mit dem Magistrat festgesetzt. Die oder der Vorsitzende hat Anträge, die den Anforderungen des § 11 genügen und in die Zuständigkeit der Stadtverordnetenversammlung fallen, auf die Tagesordnung zu setzen.

(3) Einberufen wird mit elektronischer Ladung über das Ratsinformationssystem an alle Stadtverordneten und den Magistrat. Die Mitteilung über die Bereitstellung erfolgt per E-Mail an die Mandatsträger. In der Ladung sind Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung der Stadtverordnetenversammlung anzugeben.

(4) Zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag müssen mindestens sieben volle Kalendertage liegen. In eiligen Fällen kann die oder der Vorsitzende die Frist abkürzen, jedoch muss die Ladung spätestens am Tage vor der Sitzung zugehen. Der Vorsitzende muss auf die Abkürzung im Ladungsschreiben ausdrücklich hinweisen. Bei Wahlen nach § 55 HGO sowie bei der Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen müssen zwischen dem Zugang der Ladung und dem Sitzungstag stets mindestens drei Tage liegen. § 58 Abs. 1 Satz 5 HGO bleibt unberührt.

(5) Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind vor der Sitzung nach den geltenden Bekanntmachungsvorschriften öffentlich bekanntzumachen. Bei beabsichtigten nichtöffentlichen Beratungsgegenständen ist die Bezeichnung so zu fassen, dass schutzbedürftige Angaben nicht offenbart werden.

### § 10 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Er führt die Sitzung sachlich, gerecht und unparteiisch. Ist er verhindert, so sind die Stellvertreter zu seiner Vertretung in der Reihenfolge zu berufen, welche die Stadtverordnetenversammlung zuvor beschlossen hat.

(2) Die oder der Vorsitzende hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung bestehen und einen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung i. S. d. § 21 zu erwirken. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhabt die Ordnung der Sitzung und übt das Hausrecht i. S. v. §§ 26, 27 aus.

## *V. Anträge, Anfragen*

### § 11 Anträge

(1) Die Stadtverordnete oder der Stadtverordnete, jede Fraktion, der Magistrat und die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister können Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen. Der Ausländerbeirat oder die an seiner Stelle gebildete Integrations-Kommission kann in allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen oder Einwohner betreffen Anträge in die Stadtverordnetenversammlung einbringen.

(2) Anträge müssen begründet sein und einen hinreichend bestimmten Beschlussvorschlag enthalten. Beschlussvorschlag und Begründung sind voneinander zu trennen. Die Antragstellerin oder der Antragsteller soll angeben, ob eine vorherige Beratung im zuständigen Ausschuss gewünscht wird.

(3) Anträge sind schriftlich und von der Antragstellerin oder dem Antragsteller unterzeichnet bei der oder dem Vorsitzenden oder bei einer von der oder dem Vorsitzenden zu bestimmenden Person in der Verwaltung einzureichen. Eine Antragstellung in elektronischer Form durch E-Mail ist ausreichend. Bei Anträgen von Fraktionen genügt – außer im Falle des § 56 Abs. 1 Satz 2 HGO – die Unterschrift der oder dem Vorsitzenden oder ihrer oder seiner Stellvertretung. Zwischen dem Zugang der Anträge bei der oder dem Vorsitzenden und dem Sitzungstag müssen mindestens 14 volle Kalendertage liegen. Dies gilt auch für Anträge des Magistrats und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Alle Anträge werden spätestens mit der Ladung zur Sitzung jedem Stadtverordneten zugeleitet. Gesetzliche Einberufungs- und Tagesordnungsrechte nach § 56 Abs. 1 Satz 2 und § 58 Abs. 5 Satz 2 HGO bleiben von der Antragsfrist unberührt.

(4) Zur Vorbereitung einer Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verweist die oder der Vorsitzende Anträge an den zuständigen Ausschuss, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller eine vorherige Ausschussberatung nach Absatz 2 gewünscht hat. Im Übrigen hat die oder der Vorsitzende rechtzeitig eingegangene Anträge auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu nehmen. Dies gilt auch für die nach Satz 1 verwiesenen Anträge.

(5) Verspätete Anträge nimmt die oder der Vorsitzende auf die Tagesordnung der folgenden Sitzung.

(6) Ist die Anhörung eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder die an seiner Stelle gebildete Integrations-Kommission und/oder der Stadtjugendvertretung erforderlich, bevor

die Stadtverordnetenversammlung entscheidet, so leitet die oder der Vorsitzende diese unverzüglich nach Eingang des Antrages ein. Die oder der Vorsitzende setzt dem Ortsbeirat, dem Ausländerbeirat oder die an seiner Stelle gebildete Integrations-Kommission und/oder der Stadtjugendvertretung eine Frist zur Stellungnahme. Dabei sind die §§ 33, 36 und 39 zu beachten.

(7) Änderungs- und Ergänzungsanträge zu einem Gegenstand der Tagesordnung können während der Sitzung mündlich gestellt werden. Ihr Wortlaut ist der oder dem Vorsitzenden spätestens vor der Abstimmung schriftlich vorzulegen und in der Niederschrift festzuhalten.

**§ 12 Sperrfrist für abgelehnte Anträge**

(1) Hat die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag abgelehnt, so kann derselbe Antragsteller diesen frühestens nach einem Jahr erneut einbringen.

(2) Vor Ablauf der Sperrfrist ist eine erneute Einbringung zulässig, wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller nachvollziehbar darlegt, dass sich die maßgebliche Sach- oder Rechtslage wesentlich geändert hat oder die tragenden Ablehnungsgründe entfallen sind. Über die Zulassung entscheidet die oder der Vorsitzende. Gegen die Nichtzulassung kann die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung verlangt werden. Gesetzliche Rechte nach § 56 Abs. 1 Satz 2 und § 58 Abs. 5 Satz 2 HGO bleiben unberührt.

**§ 13 Rücknahme von Anträgen**

Anträge können bis zur Abstimmung von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller zurückgenommen werden. Bei gemeinschaftlichen Anträgen von mehreren Stadtverordneten müssen alle die Rücknahme erklären.

**§ 14 Antragskonkurrenz**

(1) Hauptantrag ist ein Antrag i. S. d. § 11, der als Gegenstand auf der Tagesordnung der Sitzung steht.

(2) Änderungsanträge ergänzen oder ändern einen Hauptantrag innerhalb des angekündigten Beratungsgegenstands.

(3) Konkurrierender Hauptantrag ist ein Antrag, der zum Inhalt des Hauptantrages im Gegensatz steht oder diesen in der wesentlichen Zielrichtung verändert.

(4) Anträge, die über den angekündigten Beratungsgegenstand hinausgehen, dürfen nur nach einer zulässigen Erweiterung der Tagesordnung gemäß § 21 Abs. 2 behandelt werden.

(5) Für die Reihenfolge der Abstimmung gilt § 25 Abs. 4.

ENTWURF

**§ 15 Behandlung von Anträgen aus der vorhergehenden Wahlperiode**

(1) Alle Anträge aus der Stadtverordnetenversammlung, zu denen noch kein Beschluss gefasst wurde, gelten mit dem Ende der Wahlperiode, in der sie eingebracht sind, oder mit der Auflösung der Stadtverordnetenversammlung als erledigt.

(2) Beschlussvorlagen des Magistrates gelten als auch in der neuen Stadtverordneten-versammlung eingebracht.

**§ 16 Anfragen**

(1) Stadtverordnete und Fraktionen können zur Überwachung der Verwaltung nach § 50 Abs. 2 HGO schriftliche oder elektronische Anfragen an den Magistrat richten. Eine Einreichung durch einfache E-Mail genügt. Auftragsangelegenheiten im Sinne des § 4 Abs. 2 HGO sind vom Überwachungsrecht ausgenommen. Die Anfragen können bei der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung oder unmittelbar beim Magistrat eingereicht werden. Die oder der Vorsitzende leitet eingegangene Anfragen unverzüglich an den Magistrat weiter. Der Magistrat beantwortet die Anfragen innerhalb angemessener Frist möglichst in der folgenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung. Die Beantwortung soll innerhalb von vier Wochen erfolgen. Ist dies nicht möglich, sind die Gründe und der voraussichtliche Antworttermin mitzuteilen. Eine Aussprache über die Antwort findet nicht statt. Bei mündlicher Beantwortung sind der fragestellenden Person oder Fraktion zwei sachbezogene Zusatzfragen zu gestatten.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind die oder der Stadtverordnete berechtigt, zu den Tagesordnungspunkten in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung Fragen zu stellen.

(3) Das Fragerecht zu den Tagesordnungspunkten nach Absatz 2 bleibt unberührt. Anfragen nach Absatz 1 dürfen nicht allein deshalb zurückgewiesen werden, weil sie zugleich dem Informationsinteresse der fragestellenden Person dienen.

## *VI. Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung*

**§ 17 Öffentlichkeit**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung berät und beschließt grundsätzlich in öffentlichen Sitzungen. Sie kann für einzelne Angelegenheiten die Öffentlichkeit ausschließen. Der generelle Ausschluss der Öffentlichkeit für bestimmte Arten von Angelegenheiten ist unzulässig.

(2) Anträge auf Ausschluss der Öffentlichkeit werden in nicht-öffentlicher Sitzung begründet, beraten und entschieden. Die Entscheidung kann in öffentlicher Sitzung getroffen werden, wenn keine besondere Begründung oder Beratung erforderlich ist.

(3) Beschlüsse, die in nicht-öffentlicher Sitzung gefasst worden sind, sollen nach Wiederherstellung der Öffentlichkeit bekanntgegeben werden, soweit dies angängig ist.

**§ 18 Beschlussfähigkeit**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen und mehr als die Hälfte der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten anwesend ist. Die oder der Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Stadtverordneten.

(2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und tritt die Stadtverordnetenversammlung zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung ist hierauf ausdrücklich hinzuweisen.

(3) Besteht bei mehr als der Hälfte der Stadtverordneten ein gesetzlicher Grund, der ihrer Anwesenheit entgegensteht (z. B. wegen Interessenwiderstreits gem. § 25 HGO), so ist die Stadtverordnetenversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stadtverordneten beschlussfähig.

**§ 19 Sitzungsordnung, Sitzungsdauer und Film- und Tonaufzeichnungen**

(1) Während der Sitzungen ist es untersagt, im Sitzungsraum zu rauchen oder alkoholische Getränke zu sich zu nehmen oder Tiere mitzubringen. Gesetzliche Zutrittsrechte für Menschen mit Behinderungen in Begleitung eines Assistenzhundes bleiben unberührt. Zur Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung dürfen Kinder bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres zu öffentlichen Sitzungsteilen mitgebracht werden. Für nichtöffentliche Sitzungsteile ist eine Betreuung außerhalb des Beratungsraums sicherzustellen. Auf rechtzeitige Anmeldung organisiert die Stadt für die Dauer der Sitzung eine geeignete Kinderbetreuung.

(2) Tonaufzeichnungen zur Unterstützung der Anfertigung der Niederschrift richten sich nach § 28 Abs. 6. Film- und Tonaufnahmen durch die Medien mit dem Ziel der Veröffentlichung sind im Umfang der nach § 52 Abs. 3 HGO getroffenen Hauptsatzungsregelung zulässig.

(3) Eine Echtzeitübertragung öffentlicher Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung im Internet sowie die Bereitstellung von Aufzeichnungen zum Abruf sind nur im Umfang der hierfür geltenden Hauptsatzungsregelung zulässig. Als Hinweis darauf, dass eine generelle Aufzeichnung der Übertragung untersagt ist, wird während der Übertragung ein entsprechender Hinweisbanner eingeblendet. Nichtöffentliche Sitzungsteile dürfen nicht übertragen oder öffentlich zum Abruf bereitgestellt werden.

(4) In der Regel beginnen die Sitzungen um 19:00 Uhr und enden spätestens um 23:00 Uhr. Bei der Festlegung der Sitzungszeiten soll der Vereinbarkeit von Familie und Mandatsausübung Rechnung getragen werden. Die laufende Beratung oder Entscheidung eines Verhandlungsgegenstandes wird abgeschlossen. Unerledigte Verhandlungsgegenstände setzt die oder der Vorsitzende vorrangig auf die Tagesordnung der nächsten Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

(5) Bei einer kurzfristigen Unterbrechung gibt die oder der Vorsitzende den Zeitpunkt der Fortsetzung bekannt. Wird die Sitzung auf einen anderen Tag vertagt, ist zu ihrer Fortsetzung unter Beachtung der Ladungs- und Bekanntmachungsvorschriften erneut einzuladen.

**§ 20 Teilnahme des Magistrates**

(1) Der Magistrat nimmt an den Sitzungen teil. Er muss jederzeit zu dem Gegenstand der Verhandlung gehört werden.

(2) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister spricht für den Magistrat. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann eine von der Auffassung des Magistrates abweichende Meinung vertreten. Dabei hat sie oder er zunächst die Auffassung des Magistrates darzulegen und danach kann sie oder er seine eigene Auffassung vertreten. In diesem Fall kann der Magistrat eine andere Stadträtin oder einen anderen Stadtrat als Sprecher oder Sprecherin benennen.

## *VII. Gang der Verhandlung*

**§ 21 Ändern und Erweitern der Tagesordnung**

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann vor Eintritt in die Tagesordnung diese ändern. Sie kann insbesondere beschließen,
- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden

(2) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, die Tagesordnung um Angelegenheiten zu erweitern, die nicht auf der Einladung verzeichnet waren, wenn dem zwei Drittel der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten zustimmen. Eine Erweiterung um Wahlen, um die Beschlussfassung über die Hauptsatzung und ihre Änderungen sind ausgeschlossen.

**§ 22 Beratung**

ENTWURF

(1) Die oder der Vorsitzende ruft die Verhandlungsgegenstände in der Reihenfolge der Tagesordnung zur Beratung auf.

(2) Zur Begründung des Antrages erhält zuerst der Antragsteller das Wort. Es folgt der Bericht des Ausschusses. Danach eröffnet die oder der Vorsitzende die Aussprache.

(3) Die oder der Vorsitzende erteilt das Wort in der Reihenfolge der Meldungen. Diese erfolgen durch Handaufheben. Bei gleichzeitigen Meldungen bestimmt die oder der Vorsitzende die Reihenfolge. Die oder der Stadtverordnete kann ihren Platz in der Redeliste jederzeit abtreten. Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass auf einen Redebeitrag direkt, d. h. außerhalb der Redeliste erwidert wird.

(4) Die oder der Vorsitzende kann jederzeit das Wort ergreifen. Will er an der Beratung teilnehmen, so hat er die Sitzungsleitung einem Stellvertreter zu übertragen.

(5) Jede oder jeder Stadtverordnete soll zu einem Antrag nur einmal sprechen. Hiervon sind ausgenommen:

- Das Schlusswort des Antragstellers unmittelbar vor der Abstimmung,
- Fragen zur Klärung von Zweifeln,
- Persönliche Erwiderungen.

(6) Die oder der Vorsitzende kann zulassen, dass eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter mehrmals zur Sache spricht. Widerspricht eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter, hat die Stadtverordnetenversammlung zu entscheiden.

(7) Verweist die Stadtverordnetenversammlung einen Antrag an einen Ausschuss oder an den Magistrat, so ist damit die Beratung des Gegenstands abgeschlossen. Noch vorliegende Wortmeldungen bleiben unberücksichtigt.

**§ 23 Anträge zur Geschäftsordnung**

(1) Jede und jeder Stadtverordnete ist berechtigt, zu jeder Zeit während der Sitzung Anträge zur Geschäftsordnung zu stellen; eine Rede wird deswegen nicht unterbrochen.

(2) Anträge zur Geschäftsordnung sind Anträge, die sich auf das Verfahren bei der Abwicklung der Tagesordnung beziehen, insbesondere auf die Änderung der Reihenfolge der Tagesordnung, das Verfahren der Beschlussfassung, die Verweisung oder Rückverweisung an einen Ausschuss, die Ladung und Anhörung von Personen, den Ausschluss und die Wiederherstellung der Öffentlichkeit, die Unterbrechung der Sitzung und die Vertagung oder die Beendigung der Beratung eines Tagesordnungspunktes.

(3) Über einen Antrag auf Beendigung der Beratung soll erst abgestimmt werden, wenn jede Fraktion und jede oder jeder fraktionslose Stadtverordnete Gelegenheit zu einer ersten sachbezogenen Wortmeldung hatte. Anträge auf Unterbrechung oder Vertagung bleiben auch vorher zulässig. Gesetzliche Anhörungsrechte bleiben unberührt.

(4) Vor der Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung ist auf Verlangen einer Rednerin oder einem Redner zur Begründung des Geschäftsordnungsantrages und einer Rednerin oder einem Redner, die oder der dagegensprechen will, sowie auf Verlangen dem Magistrat, das Wort zu erteilen.

(5) Für Anträge zur Geschäftsordnung einschließlich Begründung sowie für die Gegenrede beträgt die Redezeit jeweils höchstens drei Minuten.

**§ 24 Persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen**

(1) Wer in den Verhandlungen persönlich genannt oder angegriffen worden ist, hat das Recht, nach Schluss der Beratung – jedoch vor einer stattfindenden Abstimmung - hierauf persönlich zu erwidern und die Angriffe zurückzuweisen und falsche Behauptungen richtigzustellen. Persönliche Erwiderungen sind nur solche Erklärungen, die eine Stadtverordnete oder ein Stadtverordneter für sich persönlich abgibt, nicht aber solche Erklärungen, die für eine Fraktion oder Partei oder sonstige Gruppierungen abgegeben werden.

(2) Persönliche Erklärungen außerhalb der Tagesordnung sind vor Eintritt in die Tagesordnung oder vor Schluss der Sitzung zugelassen. Sie sind der oder dem Vorsitzenden rechtzeitig vorher schriftlich mitzuteilen und dürfen die abgeschlossene Beratung von Verhandlungsgegenständen in der Sache nicht erneut aufgreifen.

(3) Die Redezeit für persönliche Erwiderungen und persönliche Erklärungen beträgt höchstens drei Minuten. Eine Beratung findet nicht statt.

**§ 25 Abstimmung**

(1) Beschlüsse werden, soweit gesetzlich nichts Anderes vorgeschrieben ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

(2) Die Mitglieder stimmen durch Handaufheben offen ab. Geheime Abstimmung ist unzulässig; § 39 a Abs. 3 Satz 2 HGO und § 55 Abs. 3 HGO bleiben unberührt.

(3) Nach Schluss der Beratung stellt die oder der Vorsitzende die endgültige Fassung des Antrages fest und lässt darüber abstimmen. Dabei fragt sie oder er stets, wer dem Antrag zustimmt. Nur bei der Gegenprobe darf er fragen, wer den Antrag ablehnt.

(4) Bei mehreren Anträgen legt die oder der Vorsitzende vor der Abstimmung eine sachgerechte Abstimmungsreihenfolge fest und erläutert sie. Änderungsanträge werden grundsätzlich vor dem Hauptantrag behandelt; über den Hauptantrag wird anschließend in der gegebenenfalls geänderten Fassung abgestimmt. Bei sich ausschließenden Anträgen ist grundsätzlich zuerst über den weitergehenden Antrag abzustimmen. Auf Widerspruch entscheidet die Stadtverordnetenversammlung über die Reihenfolge.

(5) Auf Verlangen einer Fraktion oder eines Viertels der gesetzlichen Zahl der Stadtverordneten wird namentlich abgestimmt. Die oder der Vorsitzende befragt jede Stadtverordnete oder jeden Stadtverordneten einzeln über seine Stimmabgabe; der Schriftführer vermerkt die Stimmabgabe jeder und jedes Stadtverordneten in der Niederschrift. Hiervon unberührt bleibt das Recht jeder und jedes Stadtverordneten seine Abstimmung in der Niederschrift namentlich festzuhalten.

(6) Die oder der Vorsitzende stellt das Abstimmungsergebnis unverzüglich fest und gibt es bekannt. Werden sofort danach begründete Zweifel an der Feststellung vorgebracht, so lässt sie oder er die Abstimmung unverzüglich wiederholen.

ENTWURF

## *VIII. Ordnung in den Sitzungen*

### § 26 Ordnungsgewalt und Hausrecht

(1) Die oder der Vorsitzende handhabt die Ordnung in den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und übt das Hausrecht aus. Der Ordnungsgewalt und dem Hausrecht unterliegen alle Personen, die sich in den Beratungsräumen aufhalten.

(2) Die Ordnungsgewalt und das Hausrecht umfassen insbesondere das Recht der oder des Vorsitzenden

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der ordnungsgemäße Verlauf gestört wird
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen oder die Ordnung der Versammlung stören, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen
- bei störender Unruhe unter den Zuhörern nach Abmahnung die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

(3) Gegenüber Stadtverordneten sind bei Maßnahmen, die ihre Mitwirkung an der Sitzung beschränken, die besonderen Voraussetzungen der §§ 27 und 44 zu beachten. Gesetzliche Teilnahme- und Anhörungsrechte anderer Organe bleiben unberührt. Maßnahmen aufgrund des Hausrechts müssen geeignet, erforderlich und angemessen sein.

**§ 27 Ordnungsmaßnahmen gegenüber Stadtverordneten sowie Mitgliedern des Magistrates**

(1) Die oder der Vorsitzende kann Redende, die vom Verhandlungsgegenstand abschweifen, zur Sache rufen. Nach wiederholtem Sachruf kann das Wort entzogen werden, wenn die betroffene Person erneut vom Verhandlungsgegenstand abschweift und zuvor auf diese Folge hingewiesen wurde.

(2) Wer ohne Worterteilung spricht oder eine zulässig festgelegte Redezeit überschreitet, ist zunächst zur Einhaltung der Sitzungsordnung aufzufordern. Wird der Aufforderung nicht entsprochen, kann das Wort entzogen werden. Eine erneute Worterteilung zu demselben Tagesordnungspunkt kann versagt werden, soweit dies zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlich ist.

(3) Bei ungebührlichem oder ordnungswidrigem Verhalten kann die oder der Vorsitzende unter Nennung des Namens zur Ordnung rufen.

(4) Bei ungebührlichem oder wiederholtem ordnungswidrigem Verhalten kann die oder der Vorsitzende ein Mitglied der Stadtverordnetenversammlung nach § 60 Abs. 2 HGO für einen oder mehrere, höchstens drei Sitzungstage ausschließen. Der Ausschluss ist grundsätzlich vorher anzudrohen. Eine vorherige Androhung kann bei einem besonders schwerwiegenden Vorfall entfallen, wenn ein sofortiger Ausschluss erforderlich ist.

(5) Gegen den Ausschluss kann die betroffene Person die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung anrufen. Diese ist spätestens in der nächsten Sitzung zu treffen. Die Anrufung hindert die sofortige Durchführung des Sitzungsausschlusses nicht. Gerichtlicher Rechtsschutz bleibt unberührt.

(6) Ordnungsmaßnahmen sind unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit auszuüben. Ordnungsrufe, Wortentziehungen und Sitzungsausschlüsse sind mit ihrem wesentlichen Anlass in der Niederschrift festzuhalten.

(7) Das gesetzliche Recht des Magistrats, zum Gegenstand der Verhandlung gehört zu werden, bleibt unberührt. Sitzungsausschlüsse nach Absatz 4 richten sich ausschließlich gegen Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung.

## *IX. Niederschrift*

**§ 28 Niederschrift**

(1) Über den wesentlichen Inhalt der Verhandlungen der Stadtverordnetenversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie soll sich auf die Angabe der Anwesenden, der verhandelten Gegenstände, der gefassten Beschlüsse, gestellten Änderungs- oder Ergänzungsanträge und der vollzogenen Wahlen und Abstimmungen beschränken. Die Abstimmungsergebnisse sowie Verlauf und Ergebnisse von Wahlen sind festzuhalten. Jedes Mitglied der Stadtverordnetenversammlung kann verlangen, dass seine Abstimmung in der Niederschrift festgehalten wird.

(2) Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden sowie von dem Schriftführer zu unterzeichnen. Zu Schriftführern können nur Personen aus dem in § 61 Abs. 2 Satz 2 HGO bezeichneten Personenkreis gewählt werden.

(3) Eine elektronische Kopie der unterzeichneten Niederschrift ist den Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrats innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach der Sitzung über das Ratsinformationssystem zu übermitteln. Über die Bereitstellung werden die Empfängerinnen und Empfänger individuell per E-Mail mit einem unmittelbaren Link zum Dokument benachrichtigt. Das Dokument muss zu diesem Zeitpunkt für die Berechtigten vollständig abrufbar und speicherbar sein. Bei technischen Störungen ist eine andere sichere Übermittlung zu gewährleisten. Nichtöffentliche Inhalte sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen.

(4) Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift sollen innerhalb von vierzehn Kalendertagen nach Zugang schriftlich oder elektronisch bei der oder dem Vorsitzenden erhoben und begründet werden. Über die Einwendungen entscheidet die Stadtverordnetenversammlung grundsätzlich in ihrer nächsten Sitzung, sofern eine sachgerechte Prüfung und Vorbereitung bis dahin möglich ist. Erkannte Unrichtigkeiten können auch nach Ablauf dieser Frist berichtigt werden; die Berichtigung ist nachvollziehbar zu dokumentieren.

(5) Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist die Einsichtnahme in die Niederschriften über öffentliche Sitzungen zu ermöglichen. Diese Niederschriften werden im öffentlichen Ratsinformationssystem bereitgestellt. Gesetzliche Geheimhaltungs- und Datenschutzvorschriften sind zu beachten.

(6) Zur Unterstützung der Anfertigung und Überprüfung der Niederschrift werden Tonaufzeichnungen erstellt. Zur Überprüfung konkreter Einwendungen gegen die Richtigkeit der Niederschrift ist den Stadtverordneten und den Mitgliedern des Magistrats auf Antrag das Anhören der hierfür erforderlichen Aufzeichnungsteile in den Räumen der Verwaltung zu ermöglichen, soweit gesetzliche Ausschlussgründe nicht entgegenstehen. Die Aufzeichnungen dürfen ausschließlich für diesen Zweck verwendet werden. Eine Herausgabe von Kopien erfolgt nicht. Die Aufzeichnungen sind nach Ablauf der Einwendungsfrist zu löschen, sofern keine Einwendungen erhoben wurden. Bei Einwendungen sind die hierfür erforderlichen Aufzeichnungsteile bis zur abschließenden Klärung aufzubewahren und anschließend zu löschen. Nichtöffentliche Aufzeichnungen sind besonders gegen unbefugten Zugriff zu sichern.

## *X. Ausschüsse*

## § 29 Aufgaben der Ausschüsse, Federführung

(1) Sind Anträge an die Ausschüsse verwiesen, so bereiten diese für ihr Aufgabengebiet die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung vor. Sie entwerfen hierzu einen entscheidungsreifen Beschlussvorschlag, der als Antrag im Sinne des § 11 der Geschäftsordnung anzusehen ist. Die Ausschussvorsitzenden oder dazu besonders bestimmte Mitglieder berichten der Stadtverordnetenversammlung mündlich in gedrängter Form über den Inhalt und das Ergebnis der Ausschussberatungen und die tragenden Gründe für den Beschlussvorschlag.

(2) Die Stadtverordnetenversammlung bestimmt einen Ausschuss als federführend, wenn sie Anträge an mehrere Ausschüsse verweist. Die beteiligten Ausschüsse übermitteln ihre schriftliche Stellungnahme in angemessener Frist an den federführenden Ausschuss, der diese in seinem Bericht mit vorträgt.

(3) Hat die Stadtverordnetenversammlung einem Ausschuss bestimmte Angelegenheiten oder bestimmte Arten von Angelegenheiten zur endgültigen Entscheidung übertragen, so kann sie dies jederzeit widerrufen und die Entscheidung an sich ziehen.

## § 30 Bildung der Ausschüsse, Stellvertretung

(1) Die Bildung der Ausschüsse erfolgt nach § 62 HGO. Hat die Stadtverordnetenversammlung beschlossen, dass sich alle oder einzelne Ausschüsse nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen zusammensetzen sollen, benennen die Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung, innerhalb einer Woche nach dem Beschluss, schriftlich die Ausschussmitglieder. Die oder der Vorsitzende gibt der Stadtverordnetenversammlung die Zusammensetzung schriftlich bekannt.
Nachträgliche Änderungen des Stärkeverhältnisses der Fraktionen, die sich auf die Zusammensetzung der Ausschüsse auswirken, sind zu berücksichtigen. In diesem Fall werden die Ausschussmitglieder von den Fraktionen der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich benannt.

(2) Ausschussmitglieder können sich im Einzelfall durch andere Stadtverordnete vertreten lassen. Die Vertretung ist der oder dem Ausschussvorsitzenden vor Beginn der Sitzung mitzuteilen. Die für die Sitzung erforderlichen Unterlagen sind der Vertretung rechtzeitig und unter Wahrung der Vertraulichkeit zugänglich zu machen.

(3) Die von einer Fraktion benannten Ausschussmitglieder können von dieser abberufen werden; die Abberufung ist gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der oder dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich oder elektronisch zu erklären. Die Neubenennung erfolgt nach Abs. 1 S. 2 u. 3.

## § 31 Einladung, Öffentlichkeit, sinngemäß anzuwendende Vorschriften

(1) Die oder der Vorsitzende des Ausschusses setzt Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen im Benehmen mit dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und dem Magistrat fest.

(2) Die Sitzungen der Ausschüsse sind in der Regel öffentlich. § 17 gilt entsprechend.

(3) Für den Geschäftsgang der Ausschüsse finden die Vorschriften dieser Geschäftsordnung sinngemäß Anwendung, soweit sich nicht ausdrücklich aus dem Gesetz oder aus dieser Geschäftsordnung Abweichendes ergibt. Bei der sinngemäßen Anwendung der §§ 27 und 44 treten für Maßnahmen gegen Ausschussmitglieder die oder der Ausschussvorsitzende und der Ausschuss an die Stelle der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung und der Stadtverordnetenversammlung. Ein Sitzungsausschluss ist auf Sitzungen des jeweiligen Ausschusses beschränkt.

**§ 32 Stimmrecht, Teilnahme von Mitgliedern anderer Gremien bzw. Gruppierungen**

(1) Ein Stimmrecht haben alleine die Mitglieder des Ausschusses. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung und seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter sind berechtigt, an den Ausschusssitzungen mit beratender Stimme teilzunehmen. Fraktionen, auf die bei der Besetzung eines Ausschusses kein Sitz entfallen ist, sind berechtigt, in diesen ein Mitglied mit beratender Stimme zu entsenden.

(2) Wer einen Antrag gestellt hat, kann diesen in den Ausschüssen begründen, auch wenn er ihnen nicht als Mitglied angehört.

(3) Der Magistrat nimmt an den Ausschusssitzungen teil. § 20 gilt entsprechend.
Sonstige Stadtverordnete können – auch an nichtöffentlichen Sitzungen – nur als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Für den Wahlvorbereitungsausschuss gelten die besonderen Regeln des § 42 Abs. 2 HGO.

(4) Die Ausschüsse hören den Ausländerbeirat oder die an seiner Stelle gebildete Integrations-Kommission zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Sie setzen dem Ausländerbeirat oder die an seiner Stelle gebildete Integrations-Kommission eine Frist zur Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die oder den Vorsitzenden des jeweiligen Ausschusses zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder kürzen. Nach Ablauf einer angemessenen Stellungnahmefrist kann die Beratung ohne schriftliche Stellungnahme fortgesetzt werden, sofern eine ordnungsgemäße Gelegenheit zur Stellungnahme bestand. Die Pflicht zur mündlichen Anhörung nach § 38 Abs. 2 bleibt unberührt.

(5) Die Ausschüsse können Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden, und Sachverständige zu den Beratungen zuziehen.
Darüber hinaus können sie die Beiräte der Stadt, Kinder- und Jugendvertreter sowie Kommissionen nach Maßgabe der Regelungen in XI. bis XIV. an ihren Sitzungen beteiligen.

## *XI. Ortsbeiräte*

### § 33 Anhörungspflicht

(1) Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ortsbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die den Stadtteil betreffen, insbesondere zu dem Entwurf des Haushaltsplanes. Sie setzt dem Ortsbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Sie oder er kann in Einzelfällen die Frist angemessen verlängern oder verkürzen. Geht innerhalb einer angemessenen Frist keine Stellungnahme ein, kann die Stadtverordnetenversammlung entscheiden, sofern dem Ortsbeirat die erforderlichen Informationen rechtzeitig vorlagen und eine ordnungsgemäße Gelegenheit zur Stellungnahme bestand. Eine Zustimmung wird hierdurch nicht fingiert.

(2) Eine Anhörung ist nicht allein deshalb erforderlich, weil eine Angelegenheit das gesamte Stadtgebiet und damit auch den Ortsbezirk betrifft. Berührt sie jedoch besondere Interessen oder Verhältnisse des Ortsbezirks, bleibt die Anhörungspflicht nach Absatz 1 bestehen.

(3) Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Ortsbeirat Angelegenheiten zur Stellungnahme vorlegen.

### § 34 Vorschlagsrecht des Ortsbeirates

Der Ortsbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die den Stadtteil angehen. Vorschläge reicht er schriftlich oder in elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ortsbeirates. Die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung teilt die Entscheidung dem Ortsbeirat schriftlich mit.

### § 35 Rederecht in den Sitzungen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, dem Ortsbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen des Stadtteiles berührt, ein Rederecht zu gewähren.

(2) Die Ausschüsse können dem Ortsbeirat in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.

ENTWURF

(3) Das Rederecht steht der Ortsvorsteherin oder dem Ortsvorsteher zu. Der Ortsbeirat kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied des Ortsbeirates übertragen.

## *XII. Ausländerbeirat (Integrationskommission)*

### § 36 Anhörungspflicht

Die §§ 36 bis 38 gelten für den Ausländerbeirat. Ist an seiner Stelle eine Integrations-Kommission nach § 89 HGO gebildet, gelten sie für diese entsprechend.

Die Stadtverordnetenversammlung hört den Ausländerbeirat zu allen wichtigen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Sie setzt dem Ausländerbeirat eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von einem Monat. Die Stellungnahme ist in schriftlicher oder elektronischer Form an den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung zu richten. Er kann die Frist in Einzelfällen angemessen verlängern oder verkürzen. Geht innerhalb einer angemessenen Frist keine Stellungnahme ein, kann die Stadtverordnetenversammlung entscheiden, sofern die erforderlichen Informationen rechtzeitig vorlagen und eine ordnungsgemäße Gelegenheit zur Stellungnahme bestand. Eine Zustimmung wird hierdurch nicht fingiert.

### § 37 Vorschlagsrecht des Ausländerbeirates

Der Ausländerbeirat hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die ausländische Einwohner betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser legt sie mit seiner Stellungnahme der Stadtverordnetenversammlung vor, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge des Ausländerbeirates. Der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Ausländerbeirat schriftlich oder in elektronischer Form mit. Das unmittelbare Antragsrecht nach § 88 Abs. 2 HGO, bei der Integrations-Kommission in Verbindung mit § 89 Abs. 3 HGO, bleibt unberührt.

### § 38 Rederecht in Sitzungen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, den Ausländerbeirat in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berührt, mündlich zu hören.

(2) Die Ausschüsse müssen den Ausländerbeirat in ihren Sitzungen zu den Tagesordnungspunkten mündlich hören, die die Interessen der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner berühren. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses übersendet der oder dem Vorsitzenden des Ausländerbeirates eine Einladung und Tagesordnung. In den Ausschusssitzungen gilt die Anhörung als erfolgt, wenn trotz

ordnungsgemäßer Ladung kein Mitglied des Ausländerbeirates in der Sitzung erscheint und Stellung nimmt.

(3) Die mündliche Anhörung des Ausländerbeirates in den Sitzungen erfolgt in der Weise, dass die oder der Vorsitzende des Ausländerbeirates oder ein von diesem aus seiner Mitte hierzu besonders bestimmtes Mitglied Gelegenheit erhält, die Stellungnahme des Ausländerbeirates vorzutragen.

## *XIII. Stadtjugendvertretung*

### § 39 Anhörungspflicht

Die Stadtverordnetenversammlung hört die Stadtjugendvertretung zu allen wichtigen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche berühren. Die Anhörung erfolgt durch Gelegenheit zu einer schriftlichen oder elektronischen Stellungnahme oder durch eine mündliche Anhörung in der Sitzung. Die erforderlichen Informationen sind rechtzeitig zur Verfügung zu stellen. Für schriftliche Stellungnahmen soll eine Frist von einem Monat eingeräumt werden; sie kann unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und der Beratungsbedürfnisse angemessen verlängert oder verkürzt werden. Weitergehende Rechte der Stadtjugendvertretung bleiben unberührt.

### § 40 Vorschlagsrecht der Stadtjugendvertretung

Die Stadtjugendvertretung hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Kinder und Jugendliche betreffen. Vorschläge reicht sie in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge mit seiner Stellungnahme an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über Vorschläge der Stadtjugendvertretung. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung der Stadtjugendvertretung in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

### § 41 Rederecht in den Sitzungen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann beschließen, der Stadtjugendvertretung in einer Sitzung zu einem Tagesordnungspunkt, der die Interessen von Kindern und Jugendlichen berührt, ein Rederecht zu gewähren.

(2) Die Ausschüsse können der Stadtjugendvertretung in ihren Sitzungen bzw. zu einzelnen Tagesordnungspunkten ein Rederecht einräumen.

(3) Das Rederecht steht der oder dem Vorsitzenden der Stadtjugendvertretung zu. Die oder der Vorsitzende kann das Rederecht auch einem anderen Mitglied der Stadtjugendvertretung übertragen.

## *XIV. Mitwirkung von Vertretern von sonstigen Beiräten, Kommissionen und Sachverständigen*

### § 42 Sonstige Beteiligungsrechte gemäß § 8 c HGO

Die Stadtverordnetenversammlung kann Vertreterinnen und Vertretern sonstiger städtischer Beiräte, der oder dem Beauftragten für die Belange älterer Menschen, Vertreterinnen und Vertretern von Kommissionen sowie Sachverständigen in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs Anhörungs-, Vorschlags- und Redemöglichkeiten einräumen. Bereits durch besondere Satzungen eingeräumte Beteiligungsrechte bleiben unberührt. Die Beteiligung in Ausschüssen richtet sich ergänzend nach § 32 Abs. 5.

## *XV. Schlussbestimmungen*

### § 43 Auslegung und Anwendung der Geschäftsordnung

(1) Die oder der Vorsitzende entscheidet im Einzelfall wie diese Geschäftsordnung auszulegen ist. Über die grundsätzliche Auslegung beschließt die Stadtverordnetenversammlung.

(2) Abweichungen im Einzelfall sind nur zulässig, soweit diese Satzung sie ausdrücklich vorsieht. Im Übrigen bedürfen Änderungen dieser Satzung eines Satzungsbeschlusses sowie der ordnungsgemäßen Ausfertigung und öffentlichen Bekanntmachung. Gesetzliche Vorschriften und geschützte Mitwirkungsrechte bleiben unberührt.

### § 44 Maßnahmen bei Zuwiderhandlungen

(1) Die Stadtverordnetenversammlung kann gegen eines ihrer Mitglieder eine Geldbuße bis zu 50 Euro festsetzen, wenn es schuldhaft

a. entgegen § 1 Abs. 1 ohne wichtigen Grund einer Sitzung fernbleibt oder diese vorzeitig verlässt,
b. entgegen § 19 Abs. 1 im Sitzungsraum raucht oder alkoholische Getränke zu sich nimmt oder
c. einer rechtmäßigen Anordnung zur Aufrechterhaltung der Sitzungsordnung nach §§ 26 oder 27 trotz ausdrücklicher Aufforderung nicht nachkommt.

(2) Bei mehrmals wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 1 kann die Stadtverordnetenversammlung anstelle einer Geldbuße den Ausschluss von ihren Sitzungen für einen bestimmten Zeitraum, längstens für drei Monate, beschließen. Der Ausschluss ist nur zulässig, wenn mildere Maßnahmen nicht ausreichen. Beginn und Ende des Ausschlusses sind im Beschluss festzulegen.

(3) Vor der Entscheidung ist der betroffenen Person unter Mitteilung des konkreten Vorwurfs Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Gesetzliche Mitwirkungsverbote

ENTWURF

bleiben unberührt.

(4) Bei der Entscheidung sind insbesondere die Schwere und die Auswirkungen des Verstoßes, das Verschulden, vorausgegangene einschlägige Verstöße und entlastende Umstände zu berücksichtigen. Die Maßnahme muss verhältnismäßig sein. Von einer Sanktion kann abgesehen werden, wenn eine Ermahnung ausreicht.

(5) Der Beschluss ist zu begründen. Die oder der Vorsitzende gibt ihn der betroffenen Person schriftlich unter Angabe der Gründe bekannt und veranlasst seine Durchführung. Bei einer Geldbuße ist eine angemessene Zahlungsfrist zu bestimmen.

(6) Maßnahmen nach § 27 und Verfahren nach § 24a HGO bleiben unberührt. Bereits wegen desselben Verhaltens ergriffene Maßnahmen sind bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung zu berücksichtigen.

(7) Eine Sanktion nach dieser Vorschrift darf nicht allein auf die Ausübung des freien Mandats, die Vertretung einer politischen Auffassung oder ein bestimmtes Abstimmungsverhalten gestützt werden.

**§ 45 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2027 in Kraft. Gleichzeitig tritt die am 17. Februar 2022 beschlossene und am 18. Februar 2022 in Kraft getretene Geschäftsordnung für die Stadtverordnetenversammlung und die Ausschüsse der Kreisstadt Homberg (Efze) außer Kraft.

## Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Homberg (Efze),
den 20. November 2026

Der Magistrat

Siegel

Dr. Nico Ritz
Bürgermeister

ENTWURF